

Gebührensatzung zur Hauskläranlagensatzung in der Gemeinde Weyarn (KSHKS)

Das KU Gemeindewerke Weyarn, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weyarn („GWW“) erlässt aufgrund Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die GWW erheben für die Benutzung der gemeindlichen Anlage zur Entleerung der Hauskläranlagen und die Beseitigung des Räumgutes Gebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- 1) Die Gebühr wird nach der Menge des Räumgutes berechnet.
- 2) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Räumgut 60,- €.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Entnahme des Räumgutes aus der Hauskläranlage.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer der Hauskläranlage oder ähnlich zur Nutzung der Hauskläranlage berechtigt ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft.

Weyarn, 28.08.2014
KU Gemeindewerke Weyarn

Thomas Spiesl
Verwaltungsratsvorsitzender